

Richtlinien des Landkreises Lüchow-Dannenberg zur Förderung der Jugendarbeit



Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erkennt die im Kinder- und Jugendhilferecht im SGB VIII beschriebene gesellschaftliche Bedeutung von Jugendarbeit – und hier insbesondere die in Jugendgruppen und -verbänden ehrenamtlich geleistete Jugendarbeit - ausdrücklich an und gewährt daher im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Zuwendungen für diesen Arbeitsbereich.

Zuwendungen können nur solche Gruppen oder Initiativen erhalten, deren Förderungswürdigkeit anerkannt ist (z.B. durch Mitgliedschaft in einem Kreisverband oder Jugendverband).

Grundsätzlich werden die Förderungen als Pflichtleistung gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) VIII gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die finanzielle Förderung besteht nicht.

Die Förderung ist grundsätzlich spätestens 10 Tage vor Beginn der Maßnahme / Antritt der Reise zu beantragen.

1. Fahrten und Lager

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Ausbildung befinden oder arbeitslos sind.

Fahrten und Lager werden bei mindestens einer Übernachtung nach folgender Staffe- lung je Tag und TeilnehmerIn (TN) gefördert:

- bis einschließlich 49 TN: 2,50 €/Tag/TN
- ab 50. TN: 2,00 €/Tag/TN

Anreise- und Abreisetag zählen gemeinsam als ein Fördertag; die Höchstdauer der Förde- rung beträgt 21 Tage.

Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist bei großen Freizeiten (mehr als 1.000 € Zu- schuss) eine Kappung des Zuschusses bis zu dieser Grenze möglich.

Für Kurzfahrten unter vier Tagen kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn sie aus pädagogisch – jugendpflegerischen Gesichts- punkten förderungswürdig sind.

Den Veranstaltern von "Fahrten und Lagern" wird eine Selbstverpflichtung der Betreu- ungskräfte empfohlen. Sie erhalten ein Merkblatt mit einem Muster-Text sowie In- formationen über einen Beratungsanspruch und über entsprechende Angebote.

Für durch die Jugendleitercard (Juleica) aus- gewiesene Jugendleiter/innen oder für we- nigstens auf Fachschulebene ausgebildetes Fachpersonal (ErzieherInnen, Sozialpädago- gInnen) wird für je sechs angefangene Teil- nehmerInnen der doppelte Tagessatz ge- währt.

Die Unterlagen (der Antrag / "Ausweis" sowie die Teilnehmerliste) sind spätestens nach 6 Wochen nach der Durchführung zur Abrech- nung vorzulegen.

Für besonders qualifizierte Lager und Fahr- ten, für die ein nach pädagogischen Gesichts- punkten ausgerichtetes Erziehungs- oder In- tegrationsprogramm Grundlage der Maß- nahme ist, kann eine höhere Förderung erfol- gen. Hierfür ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes notwendig.

2. Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen (IB) wer- den pauschal in gleicher Höhe wie Fahrten und Lager gefördert; dies gilt auch für Begeg- nungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Gast-Jugendlichen der Partnergruppen.

Für die Förderung der IB wird hinsichtlich Programm und Konzeption die Einhaltung der üblichen Standards erwartet; d.h. der Charak- ter der Begegnung wird durch Programm und Konzeption deutlich. Die bloße Teilnahme z.B.

an Turnieren (Sportveranstaltungen) reicht für eine Förderung nicht aus. Im Übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Förderung von Fahrten und Lagern.

3. Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter und Jugendleiterinnen

JugendleiterInnen mit gültiger Jugendleitercard (Juleica) erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 €.

Der/die Jugendleiter/in legt zur Auszahlung dieser Pauschale mit Stichtag 31. November eines Jahres einen Kurzbericht (stichwortartige Beschreibung) über die geleistete Arbeit vor; dieser Bericht kann durch Bestätigung der tatsächlich geleisteten Jugendarbeit durch den Jugendverband ersetzt werden. Der Stichtag ist eine Ausschlussfrist, später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Pauschale wird für die kontinuierliche Jugendarbeit über das Jahr gewährt (nicht für die Durchführung einzelner Maßnahmen) und kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine dritte Stelle eine Entschädigung für die geleistete Jugendarbeit gewährt. Ggf. ist der Differenzbetrag zur niedrigeren Entschädigung Dritter zu gewähren.

Die Jugendleiterin/der Jugendleiter soll sich für die Aufgabe regelmäßig fortbilden.

Mit dem vorbenannten Kurzbericht ist die Teilnahme an derartigen Fortbildungen nachzuweisen; es soll wenigstens einmal pro Jahr eine Fortbildung erfolgen, die auch im verbandlichen Rahmen durchgeführt werden kann.

Die verbandliche JugendleiterInnenausbildung oder die bei anderen anerkannten Jugendbildungseinrichtungen angebotene Ausbildung kann bis zur vollen Höhe der Kosten (Teilnahmebeitrag) übernommen werden.

Inhaber der Juleica können für die Jugendarbeit kostenlos aber in angemessenem Rahmen Kopien und Handzettel fertigen; persönliche Unterlagen werden kostenfrei gefertigt und amtlich bestätigt.

4. Individuelle Förderung zur Teilnahme an Freizeitmaßnahmen

Familien mit geringem Einkommen kann eine individuelle Förderung für die Teilnahme ihrer Kinder an Erholungsmaßnahmen bis zu einer Höhe von 300 € pro Kalenderjahr pro Kind gewährt werden.

Als Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Zuschusses dienen die jeweils gültigen Sätze der Sozialhilfe für einmalige Hilfen.

5. Sonstige Zuschüsse

Auf besonderen Einzelantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan können Zuschüsse gewährt werden für die Einrichtung von Jugendräumen für die Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln, von Werkzeugen, Fachbüchern und Spielen für Einrichtungsgegenstände der Gruppenräume und andere Hilfsmittel für die Gruppenarbeit. Ein angemessener Eigenanteil bzw. eine Ko-Finanzierung sind dabei auszuweisen.

6. Bildung und Teilhabe

Bevor die Zuschüsse im Fachdienst 51 über diese Richtlinie gewährt werden, ist stets Rücksprache mit dem Fachdienst 57 zu halten, ob einige Maßnahmen oder Ansprüche ggf. auch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes finanziert werden können. Diese gelten dann als vorrangige Leistung.

Weitere Informationen bei der Kreisjugendpflege:

Jugendpflege@luechow-dannenberg.de
05841 120 355